

Kreditkaffe freistehenden Kündigung mit einer in den Schuldverschreibungen zu bezeichnenden mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist unterliegen.

Diese Schuldverschreibungen werden zum Nennwerthe oder, wenn deren Tageskurs höher oder niedriger als der Nennwerth ist, nach dem Ermessen des Vorstandes der Landes-Kreditkaffe mit einem Aufschlage oder einem Nachlasse bis zum — höheren oder niedrigeren — Betrage des Tageskurses ausgegeben.

Dem Vorstande der Landes-Kreditkaffe ist vorbehalten, Schuldverschreibungen derselben zum Tageskurse anzukaufen.

Die hiermit in Widerspruch stehenden Bestimmungen in § 15 Absatz 6 des Nachtragsgesetzes vom 18. Februar 1881 und in § 4 des Nachtragsgesetzes vom 6. Mai 1874 sind aufgehoben.

## § 2.

Die bisher von der Landes-Kreditkaffe ausgegebenen vierprozentigen Schuldverschreibungen werden in solche, welche dem § 1 entsprechen und mit weniger als vier vom Hundert jährlich verzinslich sind, nach Maßgabe der Bestimmung in § 4 umgewandelt.

Dieselben sind mit einem, unter Hinweis auf das gegenwärtige Gesetz, die Zinsfußherabsetzung und die Unkündbarkeit von Seiten des Gläubigers ausdrückenden Vermerke bei der Landes-Kreditkaffe abzustempeln. Die zugehörigen Zinsleisten mit Zinscheinen sind gegen neue Zinsbogen umzutauschen.

Die Zinsfußermäßigung tritt mit dem 1. Januar 1888 ein.

## § 3.

Die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen der Landes-Kreditkaffe sollen zur baaren Rückzahlung ihres Kapitalbetrages gekündigt werden.

Die Kündigung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes der Landes-Kreditkaffe.

## § 4.

Zugleich mit der nach § 3 statthafter Kündigung ist den Besitzern der Schuldverschreibungen die Umwandlung im Sinne des § 2 durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes der Landes-Kreditkaffe mit der Wirkung anzubieten, daß das Angebot für angenommen gilt, wenn nicht binnen einer auf mindestens dreißig Tage vom Tage des drittmaligen Abdruckes der